



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAÄ
untere Abfallbehörden
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/050-0029

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
31.10.2016

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Ergänzende Hinweise zur Einstufung von gemischten Abfällen, die Wärmedämmplatten mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten

Mit Bezugserlass vom 30.09.2016 (Az.: 36-62807/0/040) habe ich Regelungen zur abfallrechtlichen Einstufung von Abfällen getroffen, die Wärmedämmplatten mit dem Flammschutzmittel HBCD enthalten.

Bei einer Besprechung mit Betreibern niedersächsischer Abfallverbrennungsanlagen wurden weitere Fragestellungen identifiziert, deren Beantwortung nach Auffassung der Beteiligten zur Auflösung des eingetretenen Entsorgungseingpasses beitragen können.

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Erläuterungen zu den getroffenen Regelungen für den abfallrechtlichen Vollzug:

1. Mit dem Bezugserlass vom 30.09.2016 hatte ich für den Vollzug in Niedersachsen festgestellt, dass es bei Bauabfallgemischen vertretbar ist, diese auch zukünftig als nicht gefährlich einzustufen, wenn diese HBCD-haltige Dämmstoffabfälle nur in „untergeordneten Anteilen“ enthalten. Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass es im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug erforderlich ist, diese unbestimmte Aussage zu quantifizieren.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Da eine bundeseinheitliche Regelung kurzfristig nicht zu erwarten ist, lege ich hiermit fest, dass für die Anwendung des Bezugserlasses von „untergeordneten Anteilen“ an HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen und damit vom Vorliegen eines nicht gefährlichen Abfalls ausgegangen werden kann, wenn dieser Anteil 20 Volumenprozent nicht überschreitet. Bei diesem Anteil ist im Gemisch rechnerisch eine Unterschreitung der in der POP-Verordnung festgelegten Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg im Gemisch sichergestellt, die zur Einstufung als gefährlicher Abfall führt. Eine Kontrolle des Anteils an HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen ist in der Regel nur visuell möglich. Im Zweifel sollte eine Abstimmung mit dem Entsorger erfolgen.

2. Der Anteil von bis zu 20 Volumenprozent gilt auch für Abfälle aus der Abfallaufbereitung (z. B. Sortierreste), denen der Abfallschlüssel 19 12 12 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“ zuzuordnen ist. Ein gezieltes Vermischen von bereits getrennt gehaltenen Wärmedämmplatten in der Aufbereitungsanlage mit dem Ziel einer Unterschreitung der Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg HBCD) ist im Rahmen dieser Regelung grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Vermischung kann jedoch in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Anlage erlaubt werden, wenn dem Anlagenoutput in diesen Fällen der als „gefährlich“ eingestufte Abfallschlüssel 19 12 11* „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ zugeordnet wird und dieser Abfall anschließend in einer Abfallverbrennungsanlage energetisch verwertet oder thermisch behandelt wird, deren Abfallkatalog diesen Abfallschlüssel enthält.

Ich bitte Sie, die Abfallwirtschaftsbeteiligten in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf die o. g. Regelungen hinzuweisen.

Im Auftrage



Weyer